

nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist für den Arzt freiwillig.

- 4.16G.2 Der Datensatz umfasst die folgenden Inhalte:
1. Kennzeichnung als elektronische Empfehlung nicht verschreibungs-, aber apothekenpflichtiger Arzneimittel,
  2. Ausstellungsdatum,
  3. Versichertennummer,
  4. Namen des Versicherten, optional das Geburtsdatum,
  5. Name und Fachgruppe des Arztes,
  6. Name, Adress- und Kontaktdaten der Praxis,
  7. erforderlicher Verordnungsinhalt in strukturierter Form oder als Freitext.
- 4.16G.3 Die Übermittlung erfolgt über die Telematikinfrastruktur nach § 3 Nummer 2. Es wird kein Ausdruck nach § 360 Absatz 9 SGB V erstellt.
- 4.16G.4 Eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist nicht erforderlich.“

7. In § 4 wird Nr. 4.39 Absatz 4.39.2 wie folgt gefasst:  
„4.39.2 Der Versand des digitalen Vordrucks erfolgt gemäß § 3 oder § 3a.“
8. Die Protokollnotiz zu e16A (Stand 30.04.2020) wird gestrichen.
9. Es wird folgende **Protokollnotiz** angefügt  
„**Protokollnotiz zu e16A (Stand 01.07.2021)**  
Die Vertragspartner befassen sich auf Basis belastbarer Erfahrungen zur Nutzung der Mehrfachverordnung mit der Ausgestaltung des Patientenausdrucks nach Nr. 4.16A.5.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 18.08.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

## BUNDESÄRZTEKAMMER

### Bekanntmachungen

## Beschluss der Bundesärztekammer

### über die Stellungnahme

### „Genom-Editierung: Perspektiven für die Humanmedizin“

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 20.08.2021 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Stellungnahme beschlossen.

Die Stellungnahme (DOI: 10.3238/arztebl.2021.Genom-Editierung20211001) ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

<https://www.baek.de/genom-editierung2021>

## BUNDESÄRZTEKAMMER

### Bekanntmachungen

### Entwurf einer Änderung des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 – 1. Lesung.

Gegenwärtig wird eine Änderung des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 erarbeitet. Der Richtlinienvorschlag kann auf der Internetpräsenz der Bundesärztekammer unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Transplantation/RiliOrgaWIOvAT/ENTWURFStellungnahmefrist20211029.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Transplantation/RiliOrgaWIOvAT/ENTWURFStellungnahmefrist20211029.pdf)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Statuts der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer besteht die Möglichkeit der Stellungnahme bei Richtlinienentwürfen.

Wir bitten Sie, etwaige Eingaben bis zum **29.10.2021** an folgende Adresse zu richten: [transplantationsmedizin@baek.de](mailto:transplantationsmedizin@baek.de).



## Bekanntgaben online

### Einfach abrufbar:

Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen:

[www.aerzteblatt.de/bekanntgaben](http://www.aerzteblatt.de/bekanntgaben)